

Kreis Blatt



für den

Kreis Westerbург.

Postcheckkonto No. 331
Frankfurt a. M.

Fernsprechnummer 28.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Westerbург.

erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags, mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „Illustriertes Familienblatt“ und „Landwirtschaftliche Mitteilungen“ und beträgt der Verkaufspreis in der Expedition abgeholt pro Monat 50 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,75 Mark. Einzelnnummer 1 Pfg. — Da das „Kreisblatt“ amtliches Organ von 82 Bürgermeisteren ist, hat es wegen der wirksamsten Verbreitung. — Insertionspreis: Die viergepaltene Zeile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Fassen ausgehängt, wodurch Lasserate die weiteste Verbreitung finden.

Redaktion, Druck und Verlag von P. Raesberger in Westerbург.

No. 85.

Freitag, den 27. Juli 1917.

33. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Da alle Schmiermittel beschlagnahmt sind, können Schmieröl- und Riemenfett nur auf Grund von Freigabescheinen erworben werden. Vordrucke sind bei dem Kriegswirtschaftsamt Frankfurt a. M. erhältlich. Die ausgefüllten Vordrucke sind der Kriegsschmierölgesellschaft m. b. H. (Abt. Beschlagnahme) Berlin W 8 Monnierstraße 29/30 direkt einzusenden.

Westerburg, den 26. Juli 1917.

Der Vorsitzende der Kriegswirtschaftsstelle.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Berichterstattung über die Zahl der in der Rugholz- fahrt tätig gewesen landwirtschaftlichen Gespanne und der dabei geleisteten Gespanntagewerke wird erinnert. Fehlanzeige ist erforderlich. (Verf. vom 26. 2. 1917 K. 1188 Kreisblatt Nr. 26).

Westerburg, den 5. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

An die Herren Bürgermeister derjenigen Orte, in welchen sich Sädereien befinden.

Sie wollen bei der nächsten Mehlbestellung diese so be- rechnen, daß der Mehlbedarf bis 15. August zwar ausreichend aber tunlichst genau berechnet wird. Ein Restbestand 94%opro- tentiges Weizenmehl steht zur Abgabe bereit, die nach der Reihen- folge des Eingangs der Bestellungen erfolgt, die bei dem Bedarf bis 15. August anzurechnen sind. Wegen des bevorstehenden Abschlusses des Wirtschaftsjahres ist für baldigste Zahlung des Rückstandes für Mehl Sorge zu tragen ev. Vorlage aus der Gemeindefasse.

Westerburg, den 24. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Bekanntmachung

über Frühdrusch. Vom 2. Juni 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die im § 1 der Verordnung über die Preise der land- wirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlacht- tierfleisch vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) für Getreide festgesetzten Höchstpreise erhöhen sich, wenn die Ablieferung er- folgt

vor dem 16. August 1917 um eine Druschprämie von 60 Mk. für die Tonne,
vor dem 1. September 1917 um eine Druschprämie von 40 Mk. für die Tonne,
vor dem 1. Oktober 1917 um eine Druschprämie von 20 Mk. für die Tonne.

§ 2. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten sowie von Trocknungsanlagen hat auf Verlangen der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr bestimmten Frist zu erklären, ob sich seine Maschinen, Geräte und Trocknungsanlagen in gebräuchsfähigem Zustand befinden oder bis zu welchem Zeit- punkt er sie instand zu setzen vermag. Die Aufforderung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen. Erforderlichenfalls kann die zuständige Behörde die Instandsetzung auf Kosten des Besitzers vornehmen lassen.

§ 3. Jeder Besitzer von landwirtschaftlichen Maschinen, Ge- räten und Betriebsmitteln aller Art, insbesondere Treibriemen und Röhren, sowie von Trocknungsanlagen, ist verpflichtet, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde zum Zwecke der Früh- ernte und des Frühdrusches oder der Getreidetrocknung gegen

eine angemessene Vergütung an dem von der zuständigen Behörde bestimmten Orte zur Verfügung zu stellen. In gleicher Weise sind Besitzer von Kraftwerken verpflichtet, ihre Einrichtungen sowie den elektrischen Strom gegen eine angemessene Vergütung zur Verfügung zu stellen.

§ 4. Die nach § 3 zu gewährenden Vergütungen sind von dem Kommunalverbande zu zahlen, vorbehaltlich seines Rückgriffs gegen die Person, zu deren Gunsten die Benutzung erfolgt. Die Dreschlöhne hat in allen Fällen der Unternehmer des landwirt- schaftlichen Betriebs unmittelbar zu zahlen. Ueber die Höhe der Vergütung und der Löhne entscheidet auf Antrag die untere Verwaltungsbehörde.

§ 5. Gegen die Verfügungen nach § 2 Satz 3, § 3 ist binnen zwei Tagen, gegen die Entscheidung nach § 4 Satz 3 binnen einem Monat Beschwerde zulässig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

§ 6. In den Fällen dringenden Bedürfnisses kann die zuständige Behörde verlangen, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe Getreide auch aus den Vorräten abliefern, die zur Ernährung der Selbstversorger, zur Fütterung des im Betriebe gehaltenen Viehs und zur Bestellung der zum Betriebe gehörigen Grundstücke be- stimmt sind. Soweit das den Unternehmern verbleibende Ge- treide für die bezeichneten Zwecke nicht hinreicht, sind die abge- lieferten Mengen auf Antrag so bald wie möglich an die Reichs- getreidestelle zurückzuliefern.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsanordnungen.

§ 8. Wer den nach §§ 2, 3, 7 zur Durchführung dieser Ver- ordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt, wird mit Ge- fängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünf- zehnhundert Mark bestraft.

§ 9. Soweit die Sicherung des Frühdrusches bereits im Wege der Landesgesetzgebung herbeigeführt worden ist, finden die Vor- schriften der §§ 2 bis 5, 7, 8 keine Anwendung.

§ 10. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Auf- krafttretens.

Berlin, den 2. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers: Dr. Helfferich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Bez. Fangen der Kohlweisslingen.

Wie in den Vorjahren, so soll auch in diesem Jahre das Fan- gen der schädlichen Kohlweisslingen durch Gewährung von Prä- mienzuschüssen unterstützt werden.

Jede Gemeinde, welche ihren Schulkindern bis Ende August für das Fangen von 100 Kohlweisslingen, 20 Pfg. vorlagsweise bezahlt erhält aus Kreisfonds die Hälfte als Zuschuß. Hoffentlich beteiligen sich auch in diesem Jahre recht viele Gemeinden. Nach Ablauf des Monats August werden Prämien nicht mehr bezahlt.

Ich ersuche Sie, sich mit den Herrn Lehrern, die um Ueber- nahme der Kontrolle und Auszahlung der Einzelbeträge zu bitten sind, in Verbindung zu setzen.

Am 10. September ist mir eine beglaubigte Abschrift der von den Herrn Lehrern bescheinigten Rechnung einzureichen, wo- rauf ich den Ersatz der Hälfte der Vorlage an die Gemeindefasse aus Kreisfonds veranlassen werde.

Westerburg, den 25. Juli 1917.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung

über das Schlachten von Schaflämmern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) be-

stimme ich hierdurch unter Abänderung meiner Anordnung vom 31. Januar 1917 folgendes:

§ 1. Das durch die Anordnung vom 31. Januar 1917 ausgesprochene Verbot der Schlachtung aller in diesem Jahre geborenen Schaflämmer wird für Bodlämmer und Hammellämmer mit dem 1. Oktober d. Js. abgeändert.

Ausnahmen von dem Verbot für weibliche Schaflämmer dürfen — unbeschadet der Vorschrift im § 2 der Anordnung vom 31. Januar 1917 über Schlachtungen — auch vom 1. Oktober ab nur aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, in der Regel nur für solche Lämmer, die zur Aufzucht nicht geeignet sind, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin W. 9, den 2. Juli 1917.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

In Ergänzung des Runderlasses vom 18. Januar 1902 lb. 36 — bestimme ich, daß in die Führungszeugnisse für ganz unbescholtene und für solche bestrafte Personen, deren Strafen im Gnadenwege gelöscht sind, von jetzt an der gleiche Vermerk aufzunehmen ist, nämlich dahin, „daß in den polizeilichen Listen eine Strafe nicht verzeichnet sei.“

Ich ersuche ergebenst, die Polizeibehörden hiermit mit entsprechender Weisung zu versehen.

Berlin, den 14. September 1916.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Freund.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Westerburg, den 14. Juli 1917.

Der Landrat.

Verordnung

über Höchstpreise für Getreide, Buchweizen und Hirse.
Vom 12. Juli 1917.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) sowie auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) in Verbindung mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 402) wird bestimmt:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1917 darf gemäß § 1 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) nicht übersteigen in:

Aachen	280 Mk.	Hamburg	275 Mk.
Berlin	270 "	Hannover	275 "
Braunschweig	275 "	Kiel	275 "
Bremen	275 "	Königsberg i. Pr.	265 "
Breslau	265 "	Leipzig	270 "
Bromberg	265 "	Magdeburg	270 "
Cassel	275 "	Mannheim	280 "
Cöln	280 "	München	280 "
Danzig	265 "	Posen	265 "
Dortmund	280 "	Rostock	270 "
Dresden	270 "	Saarbrücken	280 "
Duisburg	280 "	Schwerin i. M.	270 "
Emden	275 "	Stettin	270 "
Erfurt	275 "	Strasburg i. E.	280 "
Frankfurt a. M.	280 "	Stuttgart	280 "
Gleiwitz	265 "	Zwickau	275 "

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1917 ist 20 Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten im Sinne dieser Verordnung als Weizen.

§ 3. In den im § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis für Roggen und Weizen gleich dem des nächstgelegenen im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmt, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufsetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts erforderlich.

§ 4. Für Roggen und Weizen aus früheren Ernten sind die Höchstpreise der Verordnung über Höchstpreise für Brotgetreide vom 24. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 820) in der Fassung nach § 7 der Verordnung über Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 263) maßgebend. Diese Höchstpreise gelten auch für Mischungen von Roggen und Weizen der Ernte 1917 mit Roggen und Weizen früherer Ernten.

§ 5. Für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse aus der Ernte

1917 gelten gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse aus der Ernte 1917 und für Schlachtvieh vom 19. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 243) folgende Höchstpreise für die Tonne:

Hafer und Gerste	270 Mk.
ungeschälter Buchweizen	600 "
geschälter Buchweizen	800 "
ungeschälte Hirse	600 "
geschälte Hirse und Bruchhirse	970 "

Diese Höchstpreise gelten auch für Hafer, Gerste, Buchweizen und Hirse früherer Ernten.

§ 6. Die Vorschriften der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) bleiben unberührt.

§ 7. Ist Getreide, das vor dem 1. Oktober 1917 abgeerntet wird, vor der Ablieferung künstlich getrocknet worden, so darf dem Höchstpreis neben der durch § 1 der Verordnung über Frühdrusch vom 2. Juni 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 443) festgesetzten Druschprämie folgende Beträge zugeschlagen werden:

als Trocknungslohn: 6 Mk. für die Tonne.	
als Prämie: je 1 vom Hundert des Höchstpreises für je vollen Hunderteil, den die Feuchtigkeit bei Lieferung vor dem 16. August 1917 weniger als 19 v. H. beträgt.	1. Oktober 1917 18

§ 8. Getreide gilt hinsichtlich des Feuchtigkeitsgehalts vollwertig, falls die Feuchtigkeit nicht übersteigt bei Lieferungen vor dem 16. August 1917 19 vom Hundert, vom 1. Oktober 1917 18 vom Hundert.

§ 9. Für die Beurteilung der Feuchtigkeit im Sinne §§ 7, 8 ist die Beschaffenheit des Getreides bei der Ankunft dem von dem Erwerber bezeichneten Bestimmungsorte maßgebend.

§ 10. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sachleihe. Die Leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Leihgebühr bis 20 Pfennig für den Doppelzentner — bei Hafer bis zu 30 Pfennig für den Doppelzentner — berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen drei Wochen nach der Lieferung zurückgegeben, darf die Leihgebühr für jede folgende Woche um 20 Pfennig zum Höchstbetrage von 3 Mark für den Doppelzentner erhöht werden. Angefangene Wochen sind voll zu berechnen. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 4,50 Mark und für den Sack, der 75 Kilogramm oder mehr enthält, nicht mehr als 5,50 Mark betragen. Werden Leihsäcke zurückgegeben, so gilt der Höchstbetrag der Leihgebühr als gefallen. Außerdem ist für den Verlust der Säcke eine Entschädigung zu zahlen, die die genannten Sachhöchstpreise nicht übersteigen darf.

§ 11. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung binnen 15 Tagen nach Ablieferung. Wird der Kaufpreis länger gestundet, dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat in jedem Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verschifft wird, sowie die Kosten des Einladens dafelbst zu tragen. Stellt der Verkäufer Säcke nur bis zu dieser Verladestelle zur Verfügung, so darf hierfür eine Leihgebühr nicht berechnet werden.

§ 12. Beim Umsatz von Getreide, Buchweizen und Hafer dürfen dem Höchstpreis als Kommissions-, Vermittlungs- und ähnliche Gebühren sowie für alle Arten von Aufwendungen nur die von der Reichsgetreidestelle festzusetzenden Beträge zugeschlagen werden. Dieser Zuschlag umfaßt vorbehaltlich abändernder Bestimmungen der Reichsgetreidestelle nicht die Auslagen für Sachverständigen (§ 10) und für die Fracht von dem Abnahmeorte sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelabnahmen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu dem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

§ 13. Die Höchstpreise gelten nicht für Originalsaatgut, wenn die Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden. Als Originalsaatgut gilt das Saatgut solcher Sorten, an denen die Stammbaumzucht durch schriftliche Belege nachgewiesen werden kann (Hochzucht), wenn der Züchter in einem Deutschen Reichsanzeiger zur Veröffentlichung gelangenden Verzeichnis für die Fruchtart als Züchter von Originalsaatgut aufgeführt ist.

§ 14. Bei anerkanntem Saatgut aus anerkannten Saatgutwirtschaften dürfen dem Höchstpreis folgende Beträge zugeschlagen werden:

für die erste Abfaat bis zu 120 Mk.	
" " zweite " " " 100 "	
" " dritte " " " 80 "	

für die Tonne. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in einem im Deutschen Reichsanzeiger veröffentlichten Verzeichnis für die Fruchtart als anerkannte Saatgutwirtschaften aufgeführt sind.

Bei Saatgut aus landwirtschaftlichen Betrieben, deren Unternehmer sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Saatgut befäßt haben, dürfen dem Höchstpreis, soweit es sich um die Mengen handelt, für die der Kommunalverband gemäß den Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut

die Zustimmung zur Veräußerung allgemein erteilt hat, bis zu
17 und
243)

Die Zuschläge nach Abs. 1, 2 sind nur zulässig, wenn die
Bestimmungen über den Verkehr mit Saatgut innegehalten werden.
Die Zuschläge für den Handel und die besonderen Zuschläge nach
§ 12 Satz 1 ein. Nicht einbezogen sind die Beförderungskosten
von der Verladestelle des Erzeugers ab.

§ 15. Die Reichsgetreidestelle ist bei Abgabe von Getreide,
Brotweizen und Hirse an die Höchstpreise nicht gebunden. Das-
selbe gilt für die Kommunalverbände hinsichtlich der Abgabe zu
sonstigen Zwecken.

§ 16. Die in dieser Verordnung sowie die auf Grund dieser
Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des
Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der
Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1914 (Reichs-
gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom
1. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. März 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 183) und vom 22. März 1917 (Reichs-Ge-
setzbl. S. 253).

§ 17. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamtes von Batsch

Auf den Antrag vom 29. v. Mts. erstreckte ich hiermit vor-
übergehend des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zur Veran-
staltung vaterländischer Abende innerhalb der Provinz Hessen-
Nassau unter den in meinem Erlaß vom 31. 8. 1915 Nr. 16142
angegebenen Bedingungen bis zum 31. 12. 1917.

Cassel, den 2. Juli 1917.

Der Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau.

Verordnung

zur Beurkundung der Sterbefälle von Militärper-
sonen. Vom 18. Mai 1916.

(Reichs-Gesetzbl. 1916, S. 405.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen etc.

ordnen auf Grund des § 71 des Gesetzes über die Beurkundung
des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875
(Reichs-Gesetzbl. S. 23) im Namen des Reichs, wie folgt:

Artikel I.

Im § 13 der Verordnung, betreffend die Berrichtungen
Standesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen, welche
Standquartier nach eingetretener Mobilmachung verlassen
sind, vom 30. Januar 1879 (Reichs-Gesetzbl. S. 5) wird folgende
Schrift als Abs. 3 eingefügt:

Die Beweiskraft des Sterberegisters (§ 15 des Per-
sonenstandsgesetzes) wird nicht dadurch berührt, daß
Beurkundung der Sterbefälle durch einen unzuständig
Standesbeamten erfolgt ist.

Artikel II.

Der § 3 Nr. 1 Abs. 3 der Verordnung, betreffend die
Berrichtungen der Standesbeamten in bezug auf solche Militär-
personen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht
außerhalb des Deutschen Reichs haben usw., vom 20. Februar
(Reichs-Gesetzbl. S. 395) erhält als Satz 2 und 3 folgende
Fassung:

Ist der Verstorbene auch nicht im Inland geboren,
so bestimmt der Reichskanzler den zuständigen Standesbe-
amten. Die Beweiskraft des Sterberegisters (§ 15 des
Personenstandsgesetzes) wird nicht dadurch berührt, daß die
Beurkundung der Sterbefälle durch einen unzuständigen
Standesbeamten erfolgt ist.

Urkundlich unter Unserer Höchstsignierten Unterschrift
beigedruckten Kaiserlichen Insignien.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 18. Mai 1916.

Wilhelm.

In Vertretung des Reichskanzlers:
Lisco.

Der Welt-Krieg.

B. Großes Hauptquartier, 25. Juli (Amtl. G.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Schlachtfront in Flandern war auch gestern der Schau-
platz gewaltiger Artilleriekämpfe, die bis in die Nacht dauerten.
Die englische Erkundungsvorstöße wiederholten sich in mehreren
Stücken; alle sind in unseren Trichterstellungen zurückge-
worfen worden.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz
Im Winterberg bei Craonne holten die Franzosen
das Fehlschlagen mehrerer starker Angriffe gegen unsere
Stellungen eine Schlappe. Auch der Einsatz einer frischen
Division erzielte keinen Vorteil.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold
von Bayern.

Heeresgruppe des Generalobersten von Eichhorn
Der Russe hat unter dem Druck seiner Mißerfolge und
Opfer nicht vom neuem angegriffen.

Heeresgruppe des Generalobersten v. Böhm-Ermolli.

Unser Vormarsch geht unaufhaltsam weiter. Unter den
Augen Seiner Majestät des Kaisers schlugen kampfbewährte
Divisionen beim Aufstieg aus der Sereth-Niederung zwischen
Tarnopol und Trembowla starke russische Angriffe zurück und
gewannen im Sturm die Höhen des Ostufers. Hier wurden er-
neut tiefgestaffelte Angriffe der Russen abgewiesen. Tarnopol ist
genommen, wir nähern uns Buczacj. Stanislaw Radworna sind
in unserer Hand. Nachhuten des Feindes wurden überall geworfen.

Heeresfront des Generalobersten Erzherzog Joseph.

Die Truppen des Nordflügels halten mit dem im Kar-
pathenvorland vorwärts drängenden Kräften gleichen Schritt.
Südlich des Tatarenpases hält der Gegner noch seine Stellung.
Im Südteil der Karpathen drang der Feind im Susita-Tale in
unsere Linien. Sein schnell geführter Stoß wurde in einer dicht
westlich gelegenen Kieselstellung zum Stehen gebracht.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls v. Mackensen

Am unteren Sereth lebhafter Feuerkampf.
Bisher keine größeren Angriffe.

Mazedonische Front.

Nichts Wesentliches.

Der erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Seit Februar über 5 Millionen Tonnen.

Wtb. Berlin, 25. Juli. Amtlich. Im Atlantischen Ozean
und in der Nordsee wurden durch unsere Unterseeboote wiederum
sechs Dampfer und vier Segler versenkt, darunter ein großer
bewaffneter Dampfer, wahrscheinlich mit Getreideladung; drei
Dampfer wurden aus Geleitzügen herausgeschossen. Die La-
dungen der übrigen Schiffe bestanden, soweit sie festgestellt werden
konnten, aus Kohlen, Lebensmitteln, Stückgut, Pferden, Holz
und Salz.

Seit Beginn des uneingeschränkten U-Bootkrieges wurden
bereits über fünf Millionen Brutto-Register-Tonnen des für
unsere Feinde nutzbaren Handelsverkehrs versenkt.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Der Kampf in Galizien von entscheidender Bedeutung?

Der „Bärischer Tagesanzeiger“ schreibt zum deutschen Vor-
gehen gegen die Russen: Vermögen die Mittelmächte die Offen-
sive noch eine Woche voller Kraft weiterzuführen, so kann den
jetzigen Ereignissen in Galizien eine kriegsentscheidende Bedeu-
tung, unter Umständen ein endgültiges Ausscheiden Rußlands
aus den Reihen der Kriegführenden zukommen.

Ein Bild vom russischen Rückzug.

Berlin, 25. Juli. Der „Tägl. Rundschau“ wird von ihrem
Kriegsberichterstatter aus Jezierna gemeldet: Heute fuhr ich durch
das ganze Gebiet, das in den Kämpfen von gestern und vorge-
stern von den Russen befreit worden ist. Deutlich zeigt sich bei
dieser Fahrt, wie der russische Rückzug in immer schnelleres
Flüchten ausgeartet ist; das schließlich hier bei Jezierna von Flucht
nicht mehr zu unterscheiden ist. Schon auf der Straße vom
Süden, namentlich von Danilowce an, mehren sich die Rückzugs-
zeichen. Stahlhelme, Gewehre, Granaten zerbrochene Wagen-
teile liegen auf den Straßen. In dem weitgedehnten Flecken
Jezierna, 20 Kilometer von Tarnopol, ist dann die Flucht an
allen Dingen abzulesen. Automobile, Panzerautos, Granaten
Berge von Flugschiffen usw. haben die Russen zurückgelassen.
Die Bevölkerung zog hinter ihren Kirchenfahnen in Prozession
zum Dank nach der unbeschädigten großen Kirche, froh, einen
Teil ihres Viehs und die Ernte gerettet zu haben. Charakteristisch
ist, daß in den Flugblättern, die zentnerweise in Jezierna herum-
liegen, auch die Soldaten der 11. Armee zur Offensive gegen
die Deutschen aufgefordert wurden. „So schnell kann man nicht
laufen, wie die Deutschen verfolgen“, sagte mir ein russischer
Soldat als Grund seiner Gefangennahme. Fortwährend werden
Gefangene trupp vorübergeführt. Ihre Aussagen sind immer
die gleichen: England und Frankreich haben uns nicht erlaubt,
Frieden zu schließen. Die hasserfüllten Flugblätter der Regierung
reden dann freilich eine andere Sprache.

Anklage wegen vollendeten Raubs in Ostpreußen.

Die Anklageschrift gegen den in der Peter Paulsfestung
sitzen früheren russischen Generalissimus General Rennenkamp
ist um einen neuen Posten bereichert worden. Ihm wird auch
„versuchter und vollendeter Raub am Privateigentum in Ost-
preußen während der Okkupation dieser Länderstrecken durch das
siegreiche russische Heer“ zur Last gelegt.

Saloniki die Hauptstadt Serbiens.

Nach einer Meldung aus Mailand hat die griechische Re-
gierung zugestimmt, daß Saloniki die Hauptstadt Serbiens werde.

Aus dem Kreise Westerbург.

Westerburg, den 27. Juli 1917.

Aufhören der erhöhten Fleischrationen. Infolge er-
neuter Anordnung des Herrn Präsidenten des Kriegsernäh-
rungsamtes soll die verbilligte und erhöhte Fleischration bis Mitte
August, jedoch nicht länger als im ganzen auf 17 Wochen, aus-

gegeben werden. Für den hiesigen Regierungsbezirk wird hier-
nach die erhöhte Fleischration mit dem 12. August aufhören.

Die neuen Fünfpfennige aus Zink sind bereits im
Umlauf. Die Stücke unterscheiden sich bei flüchtigem Hinschauen
wenig von den silbernen, doch ist der Adler etwas kleiner. Den
Hauptunterschied bildet die dunkle Färbung des Randes. Im
Verkehr dürfte sich die blanke Farbe rasch verlieren und die ganze
Münze dunkelbraun nachdunkeln.

Die Kirchenglocken. In diesen Tagen wird in hunderten
von Gemeinden unseres Bezirks die Stimme der Glocken ver-
stummen und wir werden mit Behmut den Ruf vom Kirchen-
turm entbehren, der unsern Vätern und Urgroßvätern bei Freud
und Leid erklingen ist, ein Pflichtopfer das wir dem teuern
Vaterland bringen. Wir sollten aber dabei nicht vergessen, daß
nicht nur die ehrene Stimme der Glocken zu unserem Ohre
spricht; auf ihren Mantel haben unsere Vorfahren manchen guten
Spruch geschrieben, manche wichtige Nachricht aus der Geschichte
unserer Gemeinde niedergelegt, die vielleicht lange vergessen war,
und jetzt, da die Glocke zu uns heruntersteigt, wieder gelesen
wird. Da erfahren wir, wer vor ein Paar hundert Jahren
Pfarrer, Schultheiß, Schöffe und Schullehrer war, was unsere
Gemeinde an Kriegsnot und Brand vor Zeiten gelitten hat, wel-
chem Geschenk des Landesherrn sie die Glocke verdankte. Sollten
alle diese merkwürdigen Belegungen verloren gehen, wenn die
Glocken zum Transport zerschlagen werden? Wir denken, der
kleinen Mühe sollten wir uns unterziehen, wenigstens von den
Glocken, die unzer schlagen vom Turm ausgebaut werden konnten,
die Inschriften genau abzuschreiben, auch auf dünnem Papier
abzureiben oder mit Löffelton abzurücken, wo die alten Buch-
staben besonders schön sind. Und diese Inschriften sollten im
Pfarramt oder auf dem Rathaus sorglich aufbewahrt werden,
damit die Gemeinde nicht mit ihren Glocken zugleich die Erinne-
rung an ihre Vergangenheit verliert.

Trockenanlage. Die Landwirtschaftliche Zentral-Dar-
lehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M. (Raiffeisen-
bank) errichtet im Anschluß an ihr Lagerhaus in Camberg in
Nassau eine größere Trockenanlage, um landwirtschaftliche und
gärtnerische Erzeugnisse für menschliche und tierische Ernährung
zu sichern. Gegebenen Falles werden dieser Anlage weitere Ein-
richtungen an anderen Plätzen des Bezirkes folgen.

**Hessen-Nassauische Handelsgenossenschaft für Ge-
treide, Mehl, Futter- und Düngemittel e. G. m. b. H.,
Frankfurt a. M.** Wir haben vor einiger Zeit berichtet, daß
auch die Landesproduktenhändler des Frankfurter Bezirkes die
Gründung einer Handelsgenossenschaft beschlossen haben, um ent-
sprechend der neuesten Verordnung, welche die Wiedereinschaltung
des Handels für die neue Erntebewegung vorsieht, eine möglichst
gerechte Beteiligung der Händlerkreise herbeizuführen. Die Grün-
dung ist jetzt unter dem obigen Titel erfolgt. Als Genossen
kommen die führenden Firmen des Regierungsbezirks Wiesbaden
in Betracht. Für später ist ein Zusammenschluß mit anderen
Genossenschaften zu einem Zentralverband für das ganze Reich
geplant, der die bisher von den Berliner Zentralbehörden geleistete
Arbeit auf sich nehmen soll.

Elßoff, 22. Juli. Der Unteroffizier Wilh. Schlicht von
hier, der im Besitze des Eisernen Kreuzes 2. Klasse war, erhielt
jetzt für ganz hervorragende Leistungen das Eiserne Kreuz 1.
Klasse und wurde gleichzeitig zum Vizefeldwebel befördert. Der
tapfere Kämpfer steht seit Anfang des Krieges im Felde, und
liegt jetzt zum zweitenmale verwundet im Lazarett.

Reichstagsabgeordneter Baffermann?

W. B. Mannheim, 24. Juli. Wie die „Neue Badische
Landeszeitung“ meldet, ist der Reichstagsabgeordnete Ernst Baffer-
mann im Alter von 62 Jahren heute morgen 8 Uhr 25 Min.
nach längerem Leiden in Baden-Baden sanft entschlafen.



Braunkohlen

von Grube Alexandria, Höhn werden ab heute nur gegen eine
Kohlen-Ausweiskarte abgegeben, welche bei der Gewerkschaft
Alexandria schriftlich unter Angabe des Namens und Wohn-
ort des Bestellers sowie des gewünschten Quantum zu be-
antragen ist.

Die Ausweiskarte wird sodann durch die Post des Antrag-
steller zugesandt und muß dieselbe beim Abholen der Kohlen auf
dem Büro zur Abstempelung vorgezeigt werden.

Der Tag der Entnahme von Kohlen ist auf der Ausweis-
karte vermerkt und hat der Besteller dafür Sorge zu tragen, daß
an dem bestimmten Tag sein Fuhrwerk hier ist. Mit Ablauf
des auf der Ausweiskarte vermerkten Tages verliert die Karte
ihre Gültigkeit.

Höhn, den 25. Juli 1917.

Gewerkschaft Alexandria
Westerwälder Signalkohlenbergwerk
Höhn (Oberwesterwald)

Nach kurzem, schwerem Kranksein ent-
schief gestern Nachmittag um 6 Uhr meine
liebe Frau, unsere gute Mutter, meine einzige
Tochter

Frau

Pauline Schneider

geb. Ferger

im 54. Lebensjahre.

Westerburg, den 27. Juli 1917.

**W. Schneider, Hauptlehrer,
Erna Schneider,
Grete Schneider,
Carl Ernst Ferger.**

Die Beerdigung findet Sonntag, d. 29., mittags
um 1/2 3 Uhr statt.

Der Kriegsausschuß für Del und Fette in Berlin for-
im Interesse unserer Fettgewinnung zur Vergrößerung des
saatenanbaues auf. Die für die jetzige Ernte gültigen Preise
70 Mk. für 100 kg Raps und 68 Mk. für 100 kg Rübsen
für die Ernte des Jahres 1918 noch weiter erhöht werden, eben-
ist eine Erhöhung der Delfuchentrücklieferung in Aussicht
genommen. Der Bezug von Ammoniak mit 80 kg auf den
wird, soweit die Bestände reichen, vermittelt. Die Bezugsscheine
für Ammoniak werden durch die unterzeichneten Kommissionen
ausgestellt.

**Zentral Ein- und Verk. Genossenschaft
für den Regierungsbezirk
Wiesbaden
G. m. b. H.
Wiesbaden.**

**Landwirtschaftliche
Zentral-Darlehnskasse
für Deutschland
Filiale Frankfurt a. M.
Frankfurt.**

20 Mark Belohnung

erhält derjenige der uns ein oder mehrere Leute namhaft
welche in unserm Betriebe **Rothe Höhlern** die Dachfenster
geworfen haben oder sonstigen Unfug im Betriebe treiben,
wir dieselben gerichtlich belangen können.

Westerwaldbrüche Limburg a. L.

Coiffettenseife

prima Qualität, empfiehlt
Haus Bauer, Westerburg.

Habe noch 5 gutlegende

Hühner

à 12,50 Mark zu verkaufen.
Vorbestellungen auf Kaninchen-
jungtiere von **franz. Widder,**
blauen Wienern, weißen
Riesen sowie weißen Angoras
werden noch angenommen

**Gustav Edert, Fotograf,
Westerburg.**

**la. naturreine
Rhein- und Moselwe
Oelsardinen
Vorzügliche Zigarren
Zigaretten**

**K. A. Seife, Schmied
Seifenpulver empfiehlt
Hans Bauer, Westerburg.**

Ein Paar schöne

Zahrochsen

(Zahnrasse) Adler- u.
gefahren, für jeden
brauchbar, stehen zum Verkauf
bei

**Joh. Baumann
Hainscheid, Kreis Westerburg.**

Auguste-Victoriahaus Geld-Lose

zu Gunsten des Kaiserin
Auguste-Victoria-Hauses zur
Bekämpfung der Säuglings-
Sterblichkeit.

à Mk. 3,50 5618 Geldgewinne
Ziehung am 7. und 8. August
5618 Geld-
gewinne v. **150 000 Mk.**
Haupt-
gewinn **60000 30000**
10000 Mk. bares Geld.

Kölner Lose

à 1 M. 11 Lose 10 M
9017 Gew. i. Ges. Werte v. Mk.
200000 Haupt-
gewinn **75000**

(Porto 15 Pfg., jede Liste 20 Pfg.)
versendet Glücks-Kollekte

Heinr. Deecke, Krenznach

Carl Müller Söhne

(Kroppach) Bf. Ingel-
Fernsprecher No. 8
Altenkirchen (Westerburg)

**Koch- und Viehsal-
kali-Salz-
Kainit**

**Kalkstickstoff
Lützeler Dünger**

Bretter, Latten und
einige Waggonen
angekommen.

alles sofort lieferbar